



ALDENHOVEN
testing
center



NUTZUNGSORDNUNG

für das Prüfgelände Aldenhoven Testing Center (ATC)

Stand 01/2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Nutzung des Prüfgeländes

Voraussetzungen der Nutzung des Prüfgeländes sind

- ein gültiger amtlicher Führerschein und
- eine unterschriebene Erklärung, dass eine Einweisung in die Nutzungsordnung und Sicherheitsvorschriften auf dem ATC-Gelände erfolgt ist und dass diese akzeptiert werden und
- das Bestehen einer Versicherung für das eingesetzte Fahrzeug gemäß Ziff. 4. und
- eine schriftliche und vollständige Buchungsanfrage, die von der ATC GmbH geprüft und positiv beschieden wurde.

2. ATC-Zulassungsberechtigung

Die ATC-Zulassungsberechtigung wird von der ATC GmbH an die Nutzer ausgegeben, die wiederholt bzw. regelmäßig Versuchsfahrten auf dem Prüfgelände durchführen. Es handelt sich um eine innerbetriebliche Genehmigung, die nicht übertragbar ist und jährlich verlängert wird und auf dem ATC-Gelände ständig sichtbar zu tragen ist. Die Nutzer bestätigen bei der Ausgabe durch Unterschrift, in die Nutzung des Prüfgeländes eingewiesen worden zu sein und die jeweils gültige Fassung der Nutzungsordnung zu kennen und zu beachten. In folgenden Fällen ist die ATC-Zulassungsberechtigung sofort an die ATC GmbH zurück zu geben:

- bei Entzug des amtlichen Führerscheins,
- bei Widerruf durch die ATC-Geschäftsleitung,
- wenn sie nach Ablauf der angegebenen Gültigkeitsdauer nicht verlängert wird,
- bei Wechsel der Tätigkeit.

3. Besucher

Besucher dürfen das Prüfgelände nur mit einem Besucherausweis und in Begleitung des Besuchten betreten. Besucher sind am Betriebsgebäude der ATC GmbH abzuholen und nach Besuchsende dorthin zurückzubringen. Besucher werden bei Aushändigung des Besucherausweises ausdrücklich auf die ausgehängte Nutzungs-

ordnung sowie auf die Pflicht zur Geheimhaltung und auf das Foto- und Filmverbot hingewiesen und bestätigen dies durch Unterzeichnung der entsprechenden Erklärung.

4. Versicherung

Das Befahren des Prüfgeländes ist ausschließlich mit Fahrzeugen erlaubt, für welche eine Versicherung besteht und auf Verlangen nachgewiesen wird, welche zumindest die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Pflichtversicherungsgesetzes, für ein für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug erfüllt. Jedes Fahrzeug muss daher vor allem im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ausreichend gegen sämtliche zu erwartende Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftpflichtversichert sein. Darüber hinaus muss ein Versicherungsschutz beim Befahren von Test-/Prüfgeländen für das Fahrzeug bestehen.

5. Geheimhaltung

Jeder Nutzer/Besucher des Prüfgeländes verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung über technische, kommerzielle und sonstige Informationen, die er eventuell während seines Aufenthaltes auf dem Gelände von Dritten erlangt. Diese Verpflichtung gilt sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber anderen Mitarbeitern, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind. Beobachtungen von Vorkommnissen, die auf Verletzung der Geheimhaltungspflicht schließen lassen, sind unverzüglich der ATC GmbH zu melden.



6. Foto- und Filmverbot

Auf dem Prüfgelände besteht absolutes Foto- und Filmverbot. Verstöße werden mit Hausverbot geahndet, das entsprechende Filmmaterial wird einbehalten und vernichtet. Ausnahmegenehmigungen müssen mit der verbindlichen Buchung beantragt werden. Die Betriebsleitung entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und ob während der Aufnahmen die kostenpflichtige Begleitung eines ATC-Mitarbeiters notwendig ist.

7. Gesundheitliche Befähigung

Für das Befahren der Streckenelemente ist eine uneingeschränkte Fahrtüchtigkeit des Fahrers Voraussetzung. Sollte sich während der Nutzung eine Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohlbefindens einstellen, ist die Streckennutzung umgehend abzubrechen.

8. Rauch- /Alkoholverbot

Auf dem gesamten Prüfgelände besteht ein striktes Rauchverbot. Hiervon ausgenommen sind die gesondert ausgewiesenen Flächen. Der Genuss von alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel ist auf dem Gelände verboten.



9. Smartphone- und Radioverbot

Während der Testfahrten ist jegliche Nutzung von Smartphones oder ähnlichen Geräten, die den Fahrer von seiner Fahraufgabe ablenken könnten, untersagt. Dies betrifft auch das Hören von Radioprogrammen, Musik oder Ähnlichem. Der Fahrer trägt die Verantwortung dafür, dass er Funkdurchsagen des Dispatchers zu jeder Zeit hören und verstehen kann.



10. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung ist die ATC GmbH befugt, dem Nutzer die weitere Nutzung des Geländes zu untersagen. Das Personal und die Streckenaufsicht der ATC GmbH sind befugt, den Nutzern die Nutzung des Prüfgeländes betreffende Weisungen zu erteilen. Die Nutzer sind verpflichtet, derartige Weisungen zu befolgen.

11. Durchführung von Veranstaltungen

Der Veranstalter benennt namentlich einen Verantwortlichen, der während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend und für den Informationsfluss zwischen ATC und Veranstaltungsteilnehmern verantwortlich ist. Er übergibt den Mitarbeitern der ATC GmbH spätestens bei Veranstaltungsende eine gültige Teilnehmerliste. Von jedem Teilnehmer ist die Erklärung zur Nutzung des Prüfgeländes Aldenhoven Testing Center zu unterzeichnen. Dem Veranstalter steht frei, die Einweisungsdokumente in die Nutzungsordnung zu

übernehmen. In diesen Fällen gilt die gesonderte Nutzungsordnung für das Prüfgelände Aldenhoven Testing Center für Veranstaltungen.

12. Untervermietung

Eine Untervermietung von Streckenelementen oder Räumlichkeiten ist nur nach vorheriger Zustimmung der ATC GmbH gestattet. Eine Überlassung an verbundene Unternehmen ist hiervon ausgenommen.

B. Benutzung der Teststrecke

1. Anmeldung vor dem Befahren der Teststrecke

Jeder Nutzende hat sich vor der Durchführung der Streckennutzung bei der Streckenaufsicht des ATC zu melden. Gegen Unterschrift erhält er dort das Sicherheitsequipment. Alle Fahrer sind verpflichtet, die Nutzungsordnung vor dem erstmaligen Befahren der Teststrecke zu lesen und schriftlich anzuerkennen.

2. Streckeneinweisung

Nutzer des Prüfgeländes, die erstmalig oder nach Ablauf der einjährigen ATC-Zulassungsberechtigung die Teststrecken befahren, erhalten vor Nutzungsbeginn von einem ATC-Mitarbeiter eine Einweisung in die Verkehrs- und Verhaltensregeln auf den Strecken sowie den Umgang mit der technischen Ausrüstung.

3. Geltung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Grundsätzlich gelten für sämtliche Strecken, Straßen und Verbindungsstraßen auf dem ATC-Gelände die Regeln der StVO und insbesondere auch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf den Versuchsstrecken gilt:

- Fahren mit Abblendlicht
- Anlegen von Sicherheitsgurten
- Reparatur- und Umbauarbeiten an Fahrzeugen nicht auf oder neben den Strecken, sondern nur in ausgewiesenen Bereichen durchführen
- das Fahrzeug auf dem Testgelände nur mit Warnweste verlassen
- die Bedienung der Messtechnik durch den Fahrer ist während der Fahrt untersagt



4. Zulässiger Geräuschpegel

Das ATC-Gelände darf nur mit Fahrzeugen befahren werden, deren Geräuschemissionen die im Fahrzeugschein eingetragenen Werte einhalten oder bei beschleunigter Vorbeifahrt unter Volllast in 10 m Abstand einen Schalldruckpegel von 77 dB(A) nicht überschrei-

ten. Entsprechende Nachweise sind der ATC GmbH auf Verlangen vorzulegen.

5. Persönliche Schutzmaßnahmen

Jeder Fahrer hat eigenverantwortlich für seine persönliche Schutzausrüstung sowie für die geeignete Ausrüstung seines Fahrzeuges zu sorgen. ATC empfiehlt:

- Mitführung eines Feuerlöschers, eines Gurtmessers und eines Glashammers
- Verwendung eines Schutzhelms
- Tragen von Schutzkleidung (Protektoren etc.)
- geeignete Sicherheitsausrüstung des Fahrzeugs (Stützräder, Überrollkäfig, Hosenträgergurte etc.)
- Ausreichende Befestigung von Messtechnikeinbauten.

Die ATC GmbH behält sich vor diese Punkte zu überprüfen und ggf. eine Nachbesserung zu verlangen.

6. Einfahrt in die Streckenmodule

Jedes Streckenelement darf ausschließlich über die in der Einweisung beschriebenen Zufahrten befahren oder verlassen werden. Jede Ein- und Ausfahrt in ein Streckenelement ist dem Dispatcher über Funk mitzuteilen.

7. Maximale Anzahl von Fahrzeugen

Die Anzahl der gleichzeitig zum Befahren eines Streckenmoduls zugelassenen Fahrzeuge richtet sich nach Art und Ablauf des aktuellen Verkehrs und den Sicherheitsanforderungen des jeweiligen Moduls und kann von der ATC GmbH begrenzt werden. Eine Abstimmung zwischen Nutzern ist bei Bedarf durchzuführen.

8. Zweiräder/Pkw/Nutzfahrzeuge

Die Fahrdynamikfläche, der Steigungshügel und die Schlechtwegstrecke sind auch für Zweiräder freigegeben. Der Fahrer erhält vom Dispatcher der ATC GmbH eine zusätzliche Einweisung. Der

Handlingkurs darf nur von Pkw befahren werden. Auf sämtlichen weiteren Streckenelementen sind Pkw und Nutzfahrzeuge zugelassen.

9. Geschwindigkeiten

Außerhalb der Teststrecken sowie im Bereich der Gebäude und Parkplätze besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h.



Innerhalb der Teststrecken gilt:

- Auf den Zufahrtsstraßen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
- Gibt es Hinweise auf eventuelle Straßenschäden, Straßenglätte, Glatteis, Nebel o. ä., ist die Geschwindigkeit den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen und der Dispatcher umgehend zu informieren.



Jeder Nutzer muss sich durch Fahrten mit reduzierten Geschwindigkeiten mit den spezifischen Besonderheiten der Teststrecken vertraut machen.

Der Fahrer muss die Geschwindigkeit auf den Teststrecken so anpassen, dass jederzeit ein ausreichender Anhalteweg zur Verfügung steht und andere Nutzer nicht gefährdet werden. Generell ist ein „Herantasten“ an die Maximalgeschwindigkeiten erforderlich. Dies gilt besonders bei Verwendung von Sonderreifen oder Reifen mit geringer Profiltiefe. Es ist in jedem Fall auf eine ausreichende Tragfähigkeit der Bereifung zu achten. Die empfohlenen Geschwindigkeiten gelten für Fahrzeuge mit normalen, für den Straßenverkehr zugelassenen Reifen (Spikereifen und Schneeketten sind nicht zugelassen).

10. Fahrzeugtests mit erhöhtem Gefährdungspotential/ Sicherheitsrisiko

Beabsichtigt ein Nutzer einen Fahrzeugtest mit erhöhtem Gefährdungspotential oder Sicherheitsrisiko durchzuführen, ist Folgendes zu beachten:



- Ein Fahrzeugtest mit erhöhtem Gefährdungspotential oder Sicherheitsrisiko muss rechtzeitig von dem Nutzer bei der ATC GmbH angemeldet werden.

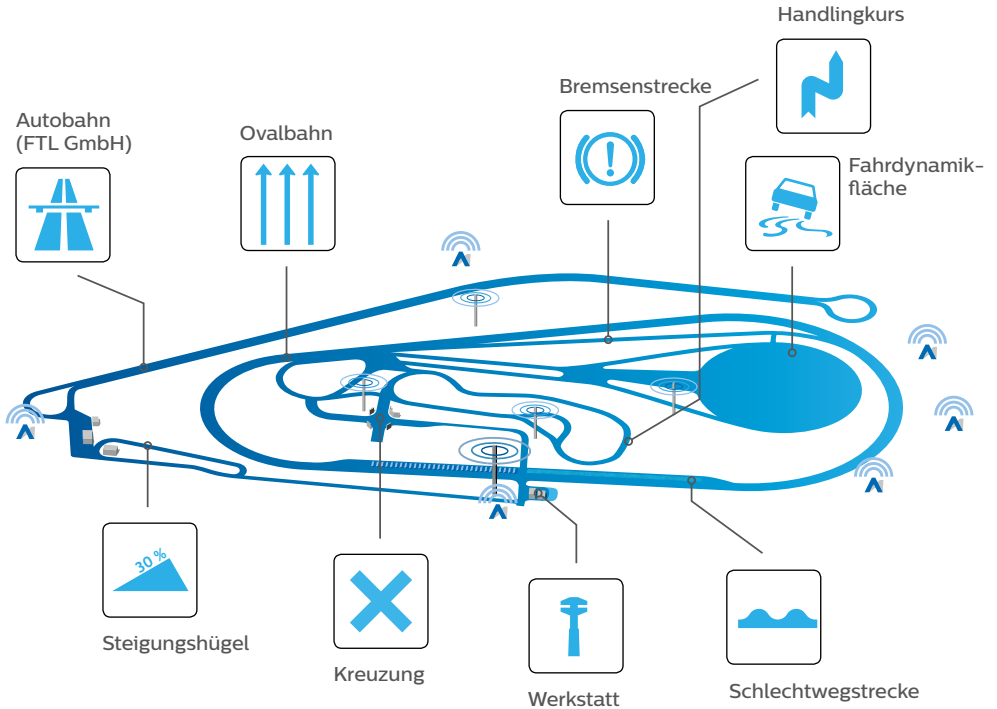
- Die ATC GmbH entscheidet, ob das beabsichtigte Fahrmanöver als gefährlich bzw. riskant eingestuft werden muss und ob das dazu entsprechende Streckenmodul abgesperrt werden muss.
- Der Nutzer muss die Freigabe zum Befahren der Teststrecke durch die ATC GmbH abwarten.
- Die ATC GmbH behält sich vor, weitere Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

11. Abmeldung vor Verlassen des Prüfzentrums

Jeder Nutzer meldet sich beim Verlassen des Geländes bei der ATC GmbH ab und gibt die bei der Anmeldung erhaltenen Gegenstände zurück.

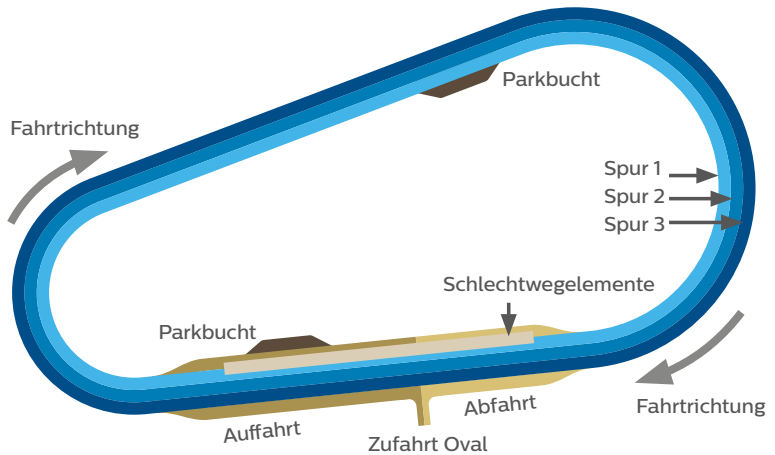
C. Nutzung der einzelnen Teststreckenelemente

Der Nutzer verpflichtet sich, sämtliche Streckenelemente und Verbindungswege ausschließlich gemäß der Einweisung zu nutzen und anzufahren.





Ovalbahn



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zur Ovalbahn erfolgt im Ein-/Ausfahrtbereich des Prüfgeländes. Da die Anfahrt der Bremsenstrecke und der Schlechtwegstrecke ebenfalls über die Ovalbahn erfolgt, ist in diesen Bereichen besondere Vorsicht und erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

Fahrtrichtung

Das Befahren der Ovalbahn ist nur im Uhrzeigersinn gestattet. Für den Wechsel der Fahrtrichtung muss die Ovalbahn exklusiv gebucht werden. In diesem Fall können die Schutzplanken aufgrund ihrer Konstruktion und Verschraubungsweise nur eine geringere Schutzwirkung oder sogar ein zusätzliches Gefährdungsrisiko aufweisen. Das Akzeptieren dieses zusätzlichen Risikos ist vom Nutzer in diesem Fall gesondert und schriftlich zu bestätigen.

Fahrspuren

Die querkraftfreien Geschwindigkeiten der einzelnen Fahrspuren im Bereich der Steilkurven unterscheiden sich aufgrund unterschiedlicher Fahrbahnneigungen und Kurvenradien. Die jeweils oberen Fahrspuren der Steilkurven müssen mit einer Mindestgeschwindigkeit befahren werden. Die entsprechenden Geschwindigkeiten sind den Einweisungsunterlagen zu entnehmen.

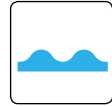
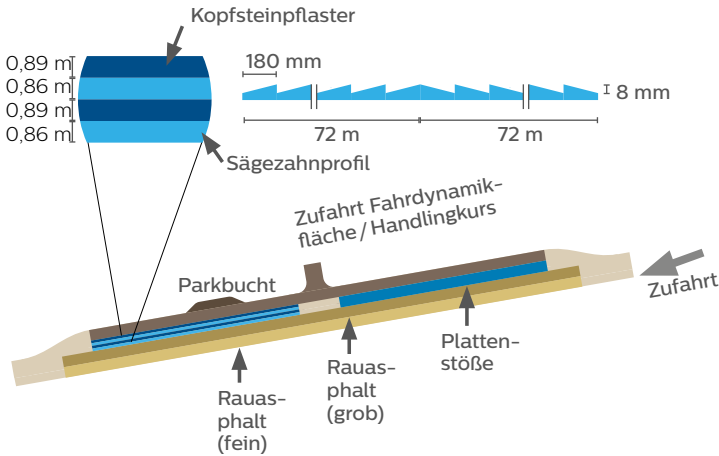
Geschwindigkeiten

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt bei nicht-exklusiver



Nutzung 120 km/h. Detaillierte Geschwindigkeitsvorgaben für die Fahrspuren werden im Rahmen der Sicherheitseinweisung erläutert. Höhere Geschwindigkeiten sind nur bei exklusiver Nutzung möglich und in jedem Fall mit dem Dispatcher abzusprechen und von diesem explizit freizugeben. Die Geschwindigkeit ist für Zweiräder in den Kurven des Ovals auf 50 km/h begrenzt.

Schlechtwegstrecke



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zur Schlechtwegstrecke erfolgt über die Ovalbahn.

Fahrtrichtung

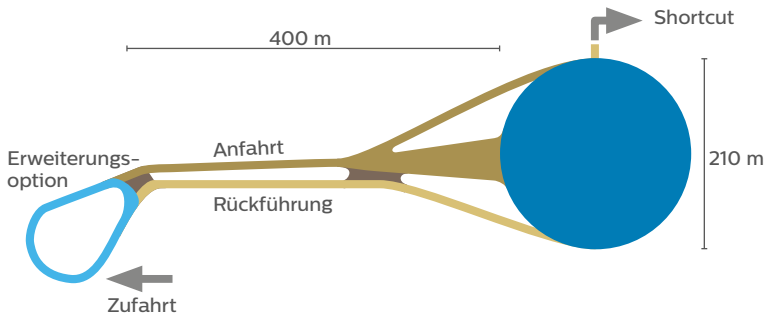
Die Schlechtwegstrecke muss in der gleichen Fahrtrichtung wie die Ovalbahn befahren werden.

Geschwindigkeiten

Die maximale Geschwindigkeit für Zweiräder ist 80 km/h.



Fahrdynamikfläche

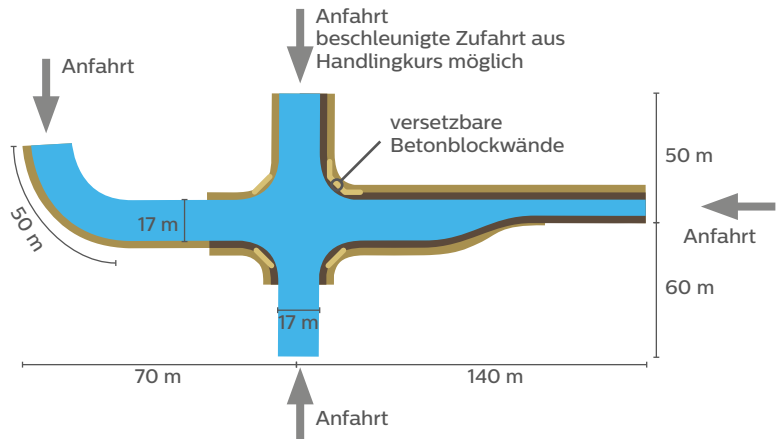


Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zur Fahrdynamikfläche erfolgt wie in der Sicherheitseinweisung angegeben aus dem Oval oder über das Infield. Der Dispatcher entscheidet situationsabhängig über die jeweils geltende Verkehrsregelung. Der Shortcut zur Bremsstrecke darf nur nach erfolgter Absprache und mit Zustimmung des Dispatchers benutzt werden.



Kreuzung



Ein- und Ausfahrt

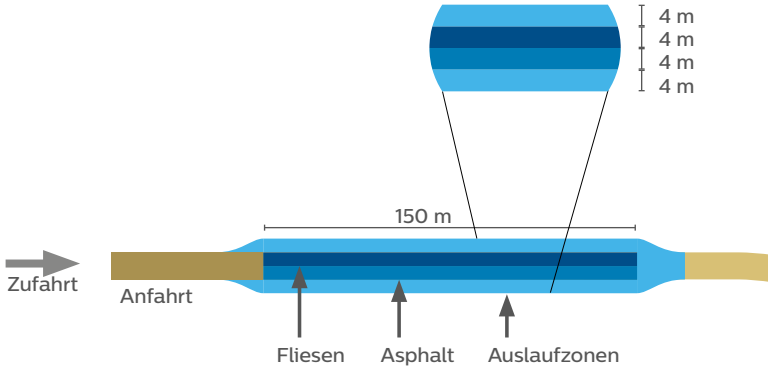
Die Kreuzung ist über das Oval und die Zuwegung im Infield zu erreichen.

Fahrtrichtung

Die Fahrtrichtung ist grundsätzlich frei wählbar. Ein Querverkehr (Ost-/West-Richtung) ist nur gestattet, wenn der Handlingkurs nicht

belegt oder mitgebucht ist. Dies betrifft insbesondere höhere Geschwindigkeiten im Querverkehr.

Bremsenstrecke



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zur Bremsenstrecke erfolgt über die innere Fahrspur der Ovalbahn im Uhrzeigersinn. Die Fliesenspur darf nur im bewässerten Zustand befahren werden.

Fahrtrichtung

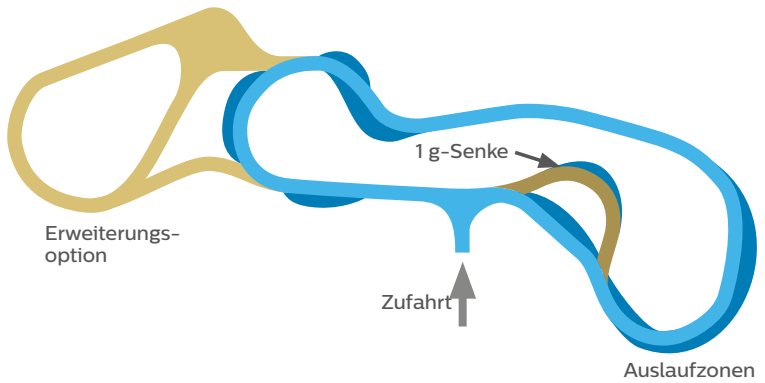
Bei gemischter Nutzung darf die Bremsenstrecke nur direkt aus dem Oval angefahren und verlassen werden. Bei exklusiver Nutzung kann innerhalb der Bremsstrecke zurückgefahren werden. Die Testrichtung ist aus Gründen der Sicherheit ausschließlich nach Norden. Die Bremsenstrecke ist in jedem Fall in Fahrtrichtung des Ovals zu verlassen.

Geschwindigkeiten

Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind fahrmanöverabhängig und werden im Rahmen der Sicherheitseinweisung erläutert. Höhere Geschwindigkeiten sind nur bei exklusiver Nutzung möglich und in jedem Fall mit dem Dispatcher abzusprechen und von diesem explizit freizugeben.



Handlingkurs



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zum Handlingkurs erfolgt ausschließlich über die in der Einweisung angegebene Ein- und Ausfahrt im Bereich des Infields.

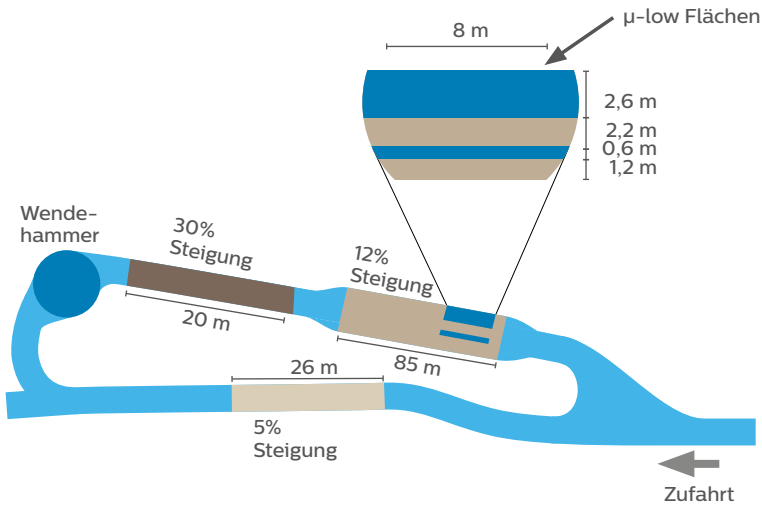
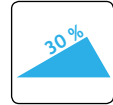
Fahrtrichtung

Der Handlingkurs darf stets nur in eine Richtung befahren werden. Diese ist per Schild vorgegeben. Sie darf nur in Absprache mit dem Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.

Streckenkonfiguration

Die Streckenkonfiguration entspricht der in der Buchung festgelegten und darf nur in Absprache mit dem Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.

Steigungshügel



Ein- und Ausfahrt

Die Ein- und Ausfahrt zum Steigungshügel erfolgt über die Zufahrtsstraße vor dem ATC-Gelände. Eine Anmeldung beim ATC-Personal ist erforderlich.

Fahrtrichtung

Der Steigungshügel darf stets nur in eine Richtung befahren werden. Diese ist per Schild vorgegeben. Sie darf nur in Absprache mit dem Dispatcher und nach dessen ausdrücklicher Zustimmung verändert werden.

Anfahrversuche auf dem Avertol-Belag sind nur gestattet, wenn dieser bewässert ist. Dies gilt insbesondere für Nutzfahrzeuge.

Der Steigungshügel ist für Zweiräder nur zum Zweck von Rollversuchen bis maximal 10 km/h freigegeben. Die Avertol-Beläge dürfen mit Zweirädern nicht befahren werden.

D. Schadensereignisse

1. Verhalten bei Fahrzeugausfall

Wenn Fahrzeuge wegen technischer Störungen liegen bleiben, muss der Dispatcher hierüber sofort über Funk informiert werden. Das betreffende Fahrzeug ist so früh wie möglich durch Warneinrichtungen (Warndreieck, Blinklicht u. ä.) abzusichern und umgehend zu bergen.

2. Verhalten bei Unfällen

Unfälle und sonstige Schadensfälle sind dem Dispatcher grundsätzlich sofort unter Angabe von Art und Ort des Ereignisses und der Anzahl möglicher Verletzter zu melden. Hierzu sind Funkgerät, Telefon oder sonstige geeignete Kommunikationsmittel zu verwenden.

Notfallnummer Dispatcher: +49 162 4903527

Weitere Maßnahmen werden vom Dispatcher koordiniert. Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten. Verletzten Personen wird empfohlen, sich nach der Erstversorgung durch den Rettungsdienst grundsätzlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind in jedem Fall vorrangig durchzuführen.

3. Fortsetzung der Nutzung nach einem Unfall

Über Funk werden alle Fahrzeuge vom Dispatcher über Unfälle informiert. Alle Versuchsfahrten auf den Teststrecken sind sofort einzustellen. Die Fortsetzung des Betriebs ist erst nach ausdrücklicher Freigabe durch den Dispatcher zulässig.

E. Nutzung von Räumlichkeiten und Stellflächen

1. Überlassung der Räume

Die Einrichtungen des ATC sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Etwaige Schäden oder Störungen sind dem ATC-Personal unverzüglich mitzuteilen. Dem Nutzer werden bei der Anmeldung Schlüssel für die angemieteten Räume ausgehändigt. Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume aufgeräumt zu verlassen. Alle Schlüssel sind vor dem Verlassen des Prüfzentrums beim Dispatcher wieder abzugeben. Dies gilt auch bei mehrtätiger Anmietung für jeden Nutzungstag. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer für alle eventuell daraus entstehenden Schäden. Für vom Nutzer eingebrachte Gegenstände wird von der ATC GmbH keinerlei Haftung übernommen.

2. Büros, Werkstätten, Besprechungsräume

Bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Maschinen, Einrichtungen und Geräte sind die jeweiligen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu beachten. Gegebenenfalls muss der Nutzer sich über die ATC GmbH die nötigen Informationen beschaffen. Das Betreten nicht selbst angemieteter Räume ist untersagt. Das mobile Büro darf nicht eigenmächtig bewegt werden.

3. Küchenzeile

Die Küchenzeile ist nicht allgemein zugänglich. Ihre Nutzung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des ATC-Personals und sofern der Raum als „frei“ gekennzeichnet ist gestattet.

4. Parken im Gebäudebereich

Beim Parken im Bereich der Gebäude ist darauf zu achten, dass durch die geparkten Fahrzeuge keine Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer entsteht. Nach Möglichkeit sind die ausgewiesenen Park- und Stellplätze zu benutzen.

F. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegenüber der ATC GmbH (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter der ATC GmbH, für aufgrund leichter Fahrlässigkeit entstandener Schäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Höhe des Schadensersatzanspruchs auf den vertragstypischen, vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden sowie auf die Schäden, die in der Regel anfallen, um den auf die unmittelbaren Schäden bezogenen Ersatzanspruch geltend machen zu können, begrenzt. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.
4. Die Haftung für Folgeschäden und die Haftung für Vermögensschäden ist vollständig ausgeschlossen. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.
5. Ist der Schaden durch eine vom Nutzer abzuschließende Versicherung gedeckt, so haftet die ATC GmbH nur für dadurch verbundene Nachteile des Nutzers, z. B. für höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
6. Für entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechungen des Nutzers wird keine Haftung übernommen. Ziff. F. 1. S. 3 gilt entsprechend.
7. Die ATC GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch die Nutzung von Prototypen entstehen. Insbesondere wird keine Haftung dafür übernommen, dass Prototypen durch

Bild- oder Filmaufnahmen veröffentlicht werden. Auf der an das ATC angrenzenden sogenannten Filmautobahn werden häufig Filmaufnahmen durchgeführt. Der Auftraggeber hat daher vorher explizit Fahrversuche mit geheimhaltungswürdigen Fahrzeugen anzukündigen, sodass eine Absprache zwischen dem ATC und der FTL (Film und Test Location) GmbH stattfinden kann, um Filmaufnahmen zu koordinieren.

8. Der Nutzer stellt die ATC GmbH von allen Ansprüchen frei, die gegen diese als Betreiberin des Testgeländes aufgrund einer schuldhaften Schadensverursachung durch den Nutzer oder durch vom ihm Beauftragte oder Bevollmächtigte, bzw. sonst mit seinem Wissen und Wollen die Leistungen der ATC GmbH sowie deren Einrichtungen nutzende Dritte geltend gemacht werden können.
9. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch von ihm Beauftragte oder Bevollmächtigte oder sonst mit seinem Wissen und Wollen auf dem Testgelände Tätige verursacht werden.
10. Die ATC GmbH haftet nicht in Fällen höherer Gewalt.
11. Wird die Teststrecke infolge eines Unfalls gesperrt, haftet die ATC GmbH einem Nutzer, der das ATC infolgedessen nicht nutzen kann, nicht auf Ersatz von Aufwendungen, wie etwa An- und Abreisekosten oder Verdienstaussfall.

G. Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des deutschen und internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist der Sitz der ATC GmbH.
3. Sollte eine Bedingung unwirksam sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Merklblatt

- Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Abweichungen werden im Rahmen der Einweisung erläutert.
- Maximalgeschwindigkeit auf den Zufahrtsstraßen und im Gebäudebereich 30 km/h.
- Alkohol- und Rauschmittelverbot. Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen.
- Während der Testfahrten keine Smartphone- und Radio-Nutzung.
- Weisung des Personals und der Beschilderung ist unbedingt Folge zu leisten.
- Befahren abgesperrter Streckenbereiche ist untersagt.
- Oval darf nur im Uhrzeigersinn befahren werden.
- Kreuzen des Ovals ist an keinem Punkt gestattet.
- Auf dem Oval ist die Maximalgeschwindigkeit von 120 km/h einzuhalten. Ausnahmen sind im Rahmen einer Exklusivnutzung möglich.
- Befahren der Wartungsspur des Ovals nur bei Stop & Go-Zyklen und nur nach Zustimmung des Dispatchers gestattet.
- Befahren des Ovals kann zu ESP-Eingriffen führen – Ausschalten wird angeraten.
- Beim Verlassen des Fahrzeugs innerhalb der Streckenelemente Warnwesten tragen.
- Wechsel der Streckenelemente ist über Sprechfunk anzukündigen.
- Licht einschalten – es besteht Anschlallpflicht.
- Blinken bei Abbiegen oder Spurwechsel.
- Fotografieren und Filmen verboten.
- Minimal- und Maximalgeschwindigkeiten:
 - Oval: Standspur 0 – 20 km/h, innere Spur 0 – 50 km/h, mittlere Spur 50 – 80 km/h, äußere Spur 80 – 120 km/h
 - Bremsenstrecke: μ -low (Fliesen) 70 km/h, μ -split 70 km/h, μ -high (Asphalt) 100 km/h

Gefördert durch



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen



Kontakt

ATC - Aldenhoven Testing Center of
RWTH Aachen University GmbH
Industriepark Emil Mayrisch
52457 Aldenhoven
Telefon +49 2464 9798310
E-Mail info@atc-aldenhoven.de
Internet www.atc-aldenhoven.de